

Zur wirksamen Bekämpfung derartiger Erscheinungsformen können insbesondere folgende rechtliche Bestimmungen eingesetzt werden:

- Anordnung für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen vom 20. 07. 1965
- Verordnung über die Registrierung von Druckereien und Vervielfältigungsbetrieben vom 22. 12. 1950
- Verordnung über das öffentliche Sammlungs- und Lotteriewesen vom 18. 02. 1965
- Anordnung über den Postdienst vom 21. 11. 1974
- die 1. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vom 09. 05. 1962.

Ausgehend von den politisch-operativen Erfordernissen ergeben sich nachfolgende Anwendungsmöglichkeiten:

1. Zur Anordnung für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen vom 20. 07. 1965<sup>1</sup>

Durch die genannte Anordnung werden sämtliche Druck- und Vervielfältigungserzeugnisse, unabhängig von der Zahl der gefertigten Exemplare, der zur Herstellung benutzten Gegenstände und verwendeten Materialien erfaßt. Dazu gehören auch Präge- und Stanzartikel mit Texten, Abbildungen oder symbolhaften Darstellungen. Für die Herstellung derartiger Erzeugnisse sowie der Druckträger ist in jedem Fall eine staatliche Druckgenehmigung erforderlich (§ 1 (1) und (2) der Anordnung).

<sup>1</sup> Anordnung über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen vom 20. 07. 1965, GBl. Teil I Nr. 46, S. 640 i. d. F. der Anordnung Nr. 2 über das Genehmigungsverfahren für die Herstellung von Druck- und Vervielfältigungserzeugnissen vom 25. 03. 1975, GBl. Teil I Nr. 16, S. 307, der Anpassungsverordnung vom 13. 06. 1968, GBl. Teil II Nr. 62, S. 363, der Anordnung über die Aufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur vom 28. 06. 1971, GBl. Teil I Nr. 61, S. 539